



Rat der  
Europäischen Union

041837/EU XXVI.GP  
Eingelangt am 09/11/18

Brüssel, den 24. Juli 2018  
(OR. en)

11208/18  
PV CONS 42  
AGRI 366  
PECHE 292

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(**Landwirtschaft** und Fischerei)  
16. Juli 2018

## INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der Liste der A-Punkte ..... 3
  - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
  - b) Liste der Gesetzgebungsakte

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Arbeitsprogramm des Vorsitizes ..... 4

## LANDWIRTSCHAFT

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

4. GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 ..... 5
  - a) Verordnung über die GAP-Strategiepläne
  - b) Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP
  - c) Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse

### Sonstiges

5. a) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag..... 5  
Auflagen: Einen einfacheren Weg zur Sicherstellung der Umweltleistung finden
- b) Antrag auf Annahme von außergewöhnlichen Maßnahmen zur Unterstützung von Landwirten aufgrund der schweren Dürre in Polen ..... 6
- c) Wahl des nächsten Generaldirektors der FAO im Jahr 2019..... 6
- d) Stand hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest in Rumänien..... 6

- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 7

\*

\* \*

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10813/18 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der Liste der A-Punkte

### a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 10864/18

Der Rat nahm die in Dokument 10864/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich von COR- und REV-Dokumenten an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Eine Erklärung zu diesen Punkten ist im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

#### Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

11. Beschluss des Rates über die Annahme der Geschäftsordnung des regionalen Lenkungsausschusses  
*Annahme*  
vom AStV (1. Teil) am 13.7.2018 gebilligt
- ☐ 10602/18  
10158/18 + ADD 1  
+ ADD 1 COR 1  
(de)  
TRANS

#### Auswärtige Angelegenheiten

24. Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten CETA-Ausschuss – Geschäftsordnung  
*Annahme*  
vom AStV (2. Teil) am 11.7.2018 gebilligt
- ☐ 9374/18  
9375/18 + ADD 1  
+ ADD 1 COR 1  
+ ADD 1 REV 1  
(fr)  
WTO


### b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 10865/18

#### Allgemeine Angelegenheiten

1. **Verordnung über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben** ☐☐ 10802/2/18 REV 2  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 11.7.2018 gebilligt  
PE-CONS 26/18  
STATIS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – bei Stimmenthaltung der dänischen, der niederländischen und der deutschen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 338 AEUV)

2. **Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)**  10801/18 + COR 1 + ADD 1 + ADD 2 + **ADD 2 COR 1** **(sk)**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 11.7.2018 gebilligt  
PE-CONS 28/18  
POLMIL

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 173 AEUV)

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

### Wirtschaft und Finanzen

3. **Omnibus-Vorschlag zur Finanzregelung**  10800/18+ ADD 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 11.7.2018 gebilligt  
PE-CONS 13/18  
CADREFIN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 164, 172, 175, 177 und 178, Artikel 189 Absatz 2, Artikel 212 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1 sowie Artikel 349 AEUV in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a)

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten


3. **Arbeitsprogramm des Vorsitzes**   
*Vorstellung durch den Vorsitz*

Der österreichische Vorsitz stellte sein Arbeitsprogramm für die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei vor.

## LANDWIRTSCHAFT

### Beratungen über Gesetzgebungsakte


(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

4. **GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020**  9645/18 + COR 1  
+ ADD 1
- a) **Verordnung über die GAP-Strategiepläne** 9634/18 + COR 1  
+ ADD 1
- b) **Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung  
und das Kontrollsystem der GAP** 9556/18 + REV 1  
+ REV 1 COR 1
- c) **Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation  
(GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse** 10874/18

*Informationen der Kommission  
Gedankenaustausch*

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu den Aspekten der Vereinfachung und der Subsidiarität in dem vorgeschlagenen Reformpaket für die künftige Gemeinsame Agrarpolitik und führte einen Gedankenaustausch darüber. Die Ministerinnen und Minister begrüßten die in den Kommissionsvorschlägen enthaltenen Elemente der Vereinfachung und der Subsidiarität (u.a. die Möglichkeit, auf Zahlungsansprüche zu verzichten, die geringere Anzahl von Indikatoren und die größere Flexibilität für Mitgliedstaaten, die Maßnahmen an die nationalen Gegebenheiten anzupassen). Gleichzeitig forderten sie jedoch weitere Anstrengungen zur Vereinfachung der GAP und zur Gewährleistung von mehr Subsidiarität, beispielsweise durch freiwillige statt verbindliche Maßnahmen, eine Reduzierung der Anforderungen unter Auflagen und einen geringeren Detaillierungsgrad bei der Ausarbeitung der GAP-Strategiepläne.

### Sonstiges

5. a) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag**   
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des  
Vertrags über die Europäische Union)
- Auflagen: Einen einfacheren Weg zur Sicherstellung  
der Umweltleistung finden** 10926/1/18 REV 1
- Informationen der finnischen Delegation, im Namen der  
tschechischen, der dänischen, der estnischen, der  
finnischen, der lettischen, der litauischen, der  
luxemburgischen, der niederländischen, der rumänischen  
und der schwedischen Delegation*

Der Rat nahm Kenntnis von dem Dokument mit dem Titel "Auflagen: Einen einfacheren Weg zur Sicherstellung der Umweltleistung finden", das von der finnischen Delegation im Namen der tschechischen, der dänischen, der estnischen, der finnischen, der lettischen, der litauischen, der luxemburgischen, der niederländischen, der rumänischen und der schwedischen Delegation vorgestellt wurde, und von der Reaktion der Kommission.

Der Rat befasste sich unter "Sonstiges" mit folgenden Punkten (5 b) – d):

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| b) | Antrag auf Annahme von außergewöhnlichen Maßnahmen zur Unterstützung von Landwirten aufgrund der schweren Dürre in Polen<br><i>Informationen der polnischen Delegation</i> | 10941/18 |
| c) | Wahl des nächsten Generaldirektors der FAO im Jahr 2019<br><i>Informationen der französischen Delegation</i>   | 11012/18 |
| d) | Stand hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest in Rumänien<br><i>Informationen der rumänischen Delegation</i>   | 11088/18 |

- 
- Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- Erste Lesung
- Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 10865/18

**Zu A-Punkt 2:**            **Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR FINANZIERUNG DES EUROPÄISCHEN PROGRAMMS ZUR INDUSTRIELLEN ENTWICKLUNG IM VERTEIDIGUNGSBEREICH**

"Das Europäische Parlament und der Rat kommen unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens darüber überein, dass für die Finanzierung der europäischen Programme zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich im Zeitraum 2019-2020 folgende Mittel bereitgestellt werden:

- 200 Mio. EUR aus dem verbliebenen Spielraum,
- 116,1 Mio. EUR über die Infrastrukturfazilität "Connecting Europe",
- 3,9 Mio. EUR über das Programm EGNOS,
- 104,1 Mio. EUR über das Programm Galileo,
- 12 Mio. EUR über das Programm Copernicus und
- 63,9 Mio. EUR über das Programm ITER."

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION MIT UNTERSTÜTZUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS**

"Um das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich effizient durchführen und vollständige Kohärenz mit anderen Initiativen der Union gewährleisten zu können, beabsichtigt die Kommission, das Programm im Wege der direkten Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung durchzuführen."

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR ERSTELLUNG UND ANNAHME DES ARBEITSPROGRAMMS DES EUROPÄISCHEN PROGRAMMS ZUR INDUSTRIELLEN ENTWICKLUNG IM VERTEIDIGUNGSBEREICH**

"Gemäß Artikel 188 der Verordnung Nr. 1268/2012 obliegt der Kommission die Erstellung des Arbeitsprogramms. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Auflistung der Prioritäten in der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich nicht erschöpfend sein sollte; ihres Erachtens sollte der vorliegende Fall daher keinen Präzedenzfall im Hinblick auf den Umfang der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse darstellen."

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ÜBER DIE AUSWAHL VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR DIE BEWERTUNG VON VORSCHLÄGEN IM RAHMEN DES PROGRAMMS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GEWÄHRUNGSVERFAHREN**

"Die Kommission wird sicherstellen, dass die aus der Datenbank unabhängiger Sachverständiger nach Artikel 15 ausgewählten Sachverständigen über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie über die notwendige Erfahrung verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Kommission kann hierfür – unter vollständiger Einhaltung der Haushaltsordnung – auf alle einschlägigen Quellen einschließlich etwaiger im Besitz der Mitgliedstaaten befindlicher Informationen zurückgreifen.

Die Kommission wird sicherstellen, dass die Rückmeldungen der Mitgliedstaaten zu den Qualifikationen der Sachverständigen in der Datenbank unabhängiger Sachverständiger so weit wie möglich berücksichtigt werden."

### **Zu A-Punkt 3:            *Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)* *Annahme des Gesetzgebungsakts***

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM ENTLASTUNGSVERFAHREN UND ZUM ZEITPUNKT DER BILLIGUNG DER ENDGÜLTIGEN RECHNUNGEN DER EU**

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden – in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof – einen pragmatischen Zeitplan für das Entlastungsverfahren festlegen.

In diesem Zusammenhang bestätigt die Kommission, dass sie bestrebt sein wird, die konsolidierten Jahresrechnungen der EU für das Haushaltsjahr 2017 bis zum 30. Juni 2018 zu billigen, vorausgesetzt der Europäische Rechnungshof übermittelt alle Feststellungen zur Zuverlässigkeit dieser Rechnungen der EU und aller konsolidierten Rechnungen von Stellen bis zum 15. Mai 2018 sowie den Entwurf seines Jahresberichts bis zum 15. Juni 2018.

Die Kommission bestätigt ferner, dass sie bestrebt sein wird, ihre Antworten zum Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2017 bis zum 15. August 2018 vorzulegen, vorausgesetzt der Europäische Rechnungshof übermittelt der Kommission seine Entwürfe von Bemerkungen bis zum 1. Juni 2018."

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

### ***Erklärung zu Artikel 38 Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Empfänger und anderer Informationen***

"Die Kommission wird den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Unionsmitteln, die in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt werden, fördern; dies geschieht über die mit den Mitgliedstaaten eingerichteten Netze. Bei der Vorbereitung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens wird die Kommission die dabei gezogenen Schlussfolgerungen gebührend berücksichtigen."

### ***Erklärung der Kommission zum MFR (einheitliches Regelwerk)***

"Die Kommission betont, wie wichtig es ist, im mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2020 Fortschritte hinsichtlich eines einheitlichen Regelwerks zu erzielen, wonach für die gleiche Art von Vorgängen die gleichen Vorschriften gelten, selbst wenn sie auf unterschiedliche Art ausgeführt werden."



## **Erklärung der Kommission zu den Bestimmungen des Artikels 234 Absatz 1 über die Einrichtung von thematischen Treuhandfonds**

"Trotz der von der Kommission bei den Verhandlungen geäußerten Bedenken ist in Artikel 234 Absatz 1 der Haushaltsordnung festgelegt, dass ein Beschluss zur Einrichtung eines thematischen EU-Treuhandfonds dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Zustimmung vorzulegen ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass ein solcher Beschluss in den Anwendungsbereich des Artikels 317 AEUV fällt, da er die Ausführung des Haushaltsplans betrifft. Dass das Europäische Parlament und der Rat die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission – wie nun geplant – kontrollieren, ist in Verordnung (EU) Nr. 182/2011<sup>1</sup> nicht vorgesehen und widerspricht Artikel 291 AEUV ebenso wie dieser Verordnung. Daher behält sich die Kommission in dieser Sache ihre Rechte vor."

## **Erklärung der Kommission zu Artikel 247 *Integrierte Rechnungslegung und Rechenschaftsberichte***

"Die Kommission wird sich bemühen, die langfristige Prognose der Zu- und Abflüsse für die kommenden fünf Jahre im Rahmen des Haushaltsverfahrens zusammen mit dem Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans vorzulegen."

## **Erklärung zu Artikel 266 *Besondere Bestimmungen über Immobilienprojekte***

"Die Kommission und der EAD werden das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen der in Artikel 266 genannten Arbeitsunterlage über etwaige Verkäufe und Ankäufe von Gebäuden unterrichten, auch wenn der in diesem Artikel genannte Schwellenwert nicht überschritten wird."

## **Erklärung der Kommission zu künftigen Überarbeitungen der Haushaltsordnung (Folgenabschätzung)**

"Die Kommission hebt hervor, dass in der Haushaltsordnung die allgemeinen Regeln und die Instrumente für die Durchführung der Ausgabenprogramme festgelegt sind. Überarbeitungen der Rechtsvorschriften haben daher keine direkten wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen, die sinnvollerweise im Rahmen einer Folgenabschätzung untersucht werden könnten. Folgenabschätzungen stellen dann einen Mehrwert dar, wenn politische Entscheidungen in Bezug auf bestimmte Ausgabenprogramme zu treffen sind, die innerhalb des regulatorischen Rahmens der Haushaltsordnung auszuführen sind. Die Kommission bekräftigt, dass die erforderlichen Folgenabschätzungen bei der Vorbereitung dieser Programme vorgenommen werden.

Ferner wird die Kommission auch weiterhin an der Praxis festhalten, gezielte und öffentliche Konsultationen aller Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit durchzuführen. Neben den Ergebnissen dieser Konsultationen wird die Kommission in der Begründung künftiger Überarbeitungen auch angeben, wie die einschlägigen Evaluierungen der in der zu ändernden Haushaltsordnung enthaltenen Durchführungsbestimmungen oder Instrumente der Programme berücksichtigt wurden."

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

### **Erklärung der Europäischen Kommission zu Artikel 272 Absatz 8**

"Die Kommission ist der Auffassung, dass eine lokale Aktionsgruppe nicht als zwischengeschaltete Stelle benannt werden muss, wenn sie die in den Buchstaben a bis g des Artikels 34 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 1303/2013 in der durch diese Verordnung geänderten Fassung festgelegten Aufgaben wahrnimmt. In solchen Fällen bleibt die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit von Vorhaben vor der Genehmigung jedoch Aufgabe der Verwaltungsbehörde, sofern diese Aufgabe nicht formell an die lokale Aktionsgruppe übertragen wird. In diesem Fall muss die lokale Aktionsgruppe als zwischengeschaltete Stelle benannt werden und diese Aufgabe nach Maßgabe des Artikels 123 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1303/2013 (Fonds und EMFF) beziehungsweise des Artikels 66 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1305/2013 (ELER) unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde ausführen."

### **Erklärung der Europäischen Kommission zu Artikel 272 Absatz 14 Buchstabe a**

"Die Kommission bestätigt, dass die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung anwendbaren Verwaltungs- und Kontrollvorschriften des Artikels 40 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 1303/2013 für Finanzinstrumente gemäß Artikel 39 der Verordnung Nr. 1303/2013, die durch eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung unterzeichnete Finanzierungsvereinbarung geschaffen wurden, weiterhin Anwendung finden. Diese Ausnahme ist bereits durch Artikel 40 Absatz 2a der Verordnung Nr. 1303/2013 im Rechtsrahmen verankert und gilt für die gesamte Laufzeit der Instrumente, einschließlich etwaiger Änderungen der ursprünglichen Finanzierungsvereinbarung, die auch zusätzliche Beiträge umfassen können."

### **Erklärung der Europäischen Kommission zu Artikel 272 Absatz 16 Buchstabe a**

"Die Kommission bedauert die Änderung von Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1303/2013, da dies dazu führen wird, dass größere Beträge aus dem EU-Haushalt in Treuhandkonten eingezahlt werden. Jeder Betrag, der für förderfähige Ausgaben vorgesehen ist, nicht innerhalb des Programmplanungszeitraums in Anspruch genommen und anschließend in ein Treuhandkonto eingezahlt wird, stellt eine bedeutende Ausnahme von den Kohäsionsvorschriften dar. Dieses Vorgehen verstößt nämlich gegen den Grundsatz, dass die Unterstützung im Rahmen der Kohäsionspolitik zum Zeitpunkt des Abschlusses der Programme ausgeführt und in der Rechnungslegung erfasst sein sollte. Zudem wird sich die praktische Umsetzung schwierig gestalten, insbesondere was die Berichterstattung und die Prüfung der in Treuhandkonten eingezahlten Beträge anbelangt."

### **Erklärung der Europäischen Kommission zu Artikel 272 Absatz 26 Buchstaben a und e**

"Die Kommission weist erneut darauf hin, dass ungeachtet der Änderungen an den Rechtsvorschriften über Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – dargelegt in Artikel 33 dieser Verordnung – erfordert, dass die Verwaltungsbehörden geeignete Vorkehrungen treffen, um eine Überfinanzierung solcher Vorhaben zu vermeiden, auch wenn diese Vorhaben durch staatliche Beihilfen unterstützt oder in ihrem Rahmen Einsparungen bei den Betriebskosten erwirtschaftet werden. Das sollte insbesondere für Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über 1 000 000 EUR gelten, sofern der Begünstigte kein KMU ist."

### **Erklärung der Europäischen Kommission zu Artikel 273**

"Die Vorschriften über staatliche De-minimis-Beihilfen sind in Verordnungen festgelegt, die die Kommission auf Grundlage von Artikel 108 Absatz 4 AEUV entsprechend den Befugnissen, die ihr nach Artikel 109 AEUV (im Wege der Verordnung 2015/1588 des Rates) vom Rat zuerkannt wurden, erlassen hat.

Maßnahmen, die die in den De-minimis-Verordnungen festgesetzten Höchstbeträge (in den meisten Fällen 200 000 EUR je Unternehmen innerhalb von drei Jahren) nicht überschreiten, werden als den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigend betrachtet. Sie dürfen daher in Kraft gesetzt werden, ohne dass das Verbot staatlicher Beihilfen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV greift.

Die De-minimis-Regeln zielen darauf ab, eine Vereinfachung von Vorschriften mit der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt in Einklang zu bringen, schließlich stehen den Mitgliedstaaten unterschiedliche finanzielle Kapazitäten für die Subventionierung ihrer Volkswirtschaften zur Verfügung. Für De-minimis-Beihilfen wurde ein Höchstbetrag festgesetzt, unterhalb dessen mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Beihilfe den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt.

Die Kommission zieht derzeit nicht in Betracht, die De-minimis-Regeln zu ändern, um außergewöhnlich widrigen wirtschaftlichen Bedingungen Rechnung zu tragen. Dennoch erinnert die Kommission daran, dass sie in der Vergangenheit Sondermaßnahmen ergriffen hat, damit beträchtliche Störungen im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats mit staatlichen Beihilfen behoben werden konnten. Beispielsweise erließ sie als Reaktion auf die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft den "Vorübergehenden Rahmen", der von Dezember 2009 bis Dezember 2011 galt und unter anderem Beihilfen in Höhe von bis zu 500 000 EUR je Unternehmen ermöglichte. Die Kommission behält sich die Möglichkeit vor, erforderlichenfalls solche Maßnahmen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV zu treffen."

---